

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Einfach machen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach i.d.Opf.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, Zwecke, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfe bei Flut-, Erdbeben-, Sturm- und sonstigen Schadensereignissen, Durchführung von Hilfseinsätzen, Transport und Verteilung von Hilfsgütern, sowie durch Finanzierung von Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform an die vom Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin bestimmt für die jeweilige Versammlung eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins seine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Die/der Stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

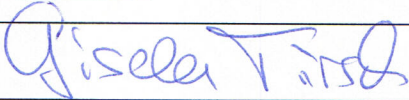
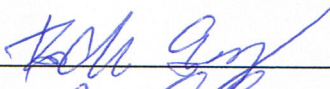
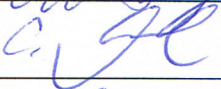


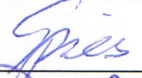
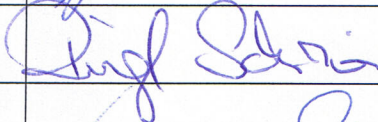
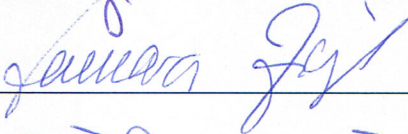
§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die folgenden Vereine:

1. Freiwillige Feuerwehr Troschenreuth e.V. für die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Kathastrophenschutzes,
2. FC Troschenreuth e.V. für die Förderung des Sports,
3. Unser Troschenreuth e.V. für die Förderung von Kunst und Kultur.

Auerbach, den 18. November 2021

Im Original unterzeichnet:

<u>Name:</u>	<u>Unterschrift:</u>
Gisela Tirsch	
Georg Tirsch	
Christoph Maul	
Lisa Maul	
Theresa Schleicher	
Dominik Spies	
Sabrina Ringl	
Tamara Ringl	
Claudia Ringl	